

4. Beispiele für das Fortleben und Fortwirken von Weistumsrecht bis zum Ende des alten Reiches

Im letzten Kapitel konnte gezeigt werden, daß der Zeitpunkt der Entstehung und die Bestimmungen der Weistümer abhängig waren von den Interessen der jeweils betroffenen Parteien.

Die Weistümer wirkten jedoch nicht nur in ihrer Entstehungszeit, sondern beeinflußten auch die Rechtslage in späteren Zeiten. Einerseits hat sich Weistumsrecht bei neuen späteren Weisungen u. U. stark verändert — es interessiert daher, auf wessen Veranlassung oder Druck hin sich die Wandlungen vollzogen. Das soll aufgezeigt werden anhand der starken Veränderungen eines Dorfweistums im 15./16. Jahrhundert, anhand der Weistumsgruppe eines geistlichen Grundherren, die sich ebenfalls unter äußerem Druck veränderte, am Beispiel der St. Arnualer und Neumünsterer Grund- und Vogteiweistümer, die eine Rolle beim Ausbau der Landeshoheit über beide geistliche Gemeinschaften spielten, und am Beispiel der Weistümer von Ottweiler, die sich im 16. Jahrhundert in Landrecht verwandelten.

Andererseits wirkte einmal schriftlich niedergelegtes Weistumsrecht auch nach dem Ende der Weisungszeit weiter. Das soll gezeigt werden am Beispiel des Klosters Tholey, weiter anhand der Waldnutzungsbestimmungen in Saarbrücker Weistümern, bei denen sich teilweise langes Nachleben feststellen läßt, während andere Bestimmungen kein gültiges Recht mehr waren, und schließlich am Beispiel der Streitigkeiten zwischen Lothringen und Nassau-Saarbrücken, wobei beide Seiten alte Weistümer als Beweismittel verwendeten.

4.1. Veränderungen eines Dorfweistums

Bei der Quellendichte im saarländischen Raum ist es keineswegs eine Seltenheit, daß aus einem Ort oder Bezirk mehrere Weistümer überliefert sind. Meistens sind sie jedoch innerhalb relativ kurzer Zeit entstanden und behandeln dann immer wieder ähnliche Fragen, die besonders umstritten waren und daher häufig gewiesen wurden⁵⁴³.

So stellen die fünf Weistümer von Fechingen⁵⁴⁴ ein einzigartiges Beispiel für die Veränderungen eines Dorfweistums zwischen 1450 und dem Ende des 16.

⁵⁴³ Vgl. das Register.

⁵⁴⁴ Das älteste Weistum ist *herrlichkeit jedes herrn* (= Fechingen I) entstanden zwischen 1451 und 1462: auf Grund der Erwähnung der *kinde von der Ecken*, d. h. der Erben Adams von der Ecken, der 1451 aus den Urkunden verschwindet, sein Todesjahr ist nicht bekannt, vgl. Kurt Hoppstädter, Die Burgmannenhäuser der Burg Saarbrücken und ihre Besitzer (*Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 19/1971, 147—172) 164; vor 1462 muß das Stück datiert werden, da damals die